



Beschlussvorlage (Nr. 2024-0169)

Beratungsfolge	Art	Termin
Kultur-, Sport- u. Partnerschaftsausschuss	öffentlich	04.11.2024

TOP:

Antrag des Tennisclub Brühl 1965 e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für die Aufbereitung der Tennisplätze

Beschlussvorschlag:

Dem Tennisclub Brühl 1965 e.V. wird für die Aufbereitung der Tennisplätze ein einmaliger zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 32 % der im Jahr 2024 aufgewendeten bzw. nachgewiesenen Kosten von 7.162,37 € = 2.291,96 € gewährt.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.10.2024 beantragt der Tennisclub Brühl 1965 e.V. ein „Sonderbudget“ für das Jahr 2025.

Laut Verein sei man durch den Ausfall der Pachteinnahmen finanziell stark eingeschränkt. Daher würden im kommenden Jahr (2025) nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Sandplätze, die jedes Jahr für die Sommersaison aufbereitet werden müssen, instand zu halten bzw. herzurichten. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 7.500,00 €.

Gemäß vorgelegter Rechnungskopie betragen die Kosten für die durchgeführten Arbeiten im Jahr 2024 gesamt 7.162,37 €.

Die Aufbereitung der Plätze ist für den Tennisclub von entscheidender Bedeutung, um die sportlichen Aktivitäten für seine Mitglieder aufrechterhalten zu können. Ansonsten kann der Spielbetrieb nicht in gewohnter Form durchgeführt werden.

Der Tennisclub setze sich schon immer gerne für die Förderung des Sports und die Stärkung der Gemeinschaft ein. Es werden regelmäßig Schnupperkurse, auch für Kindergärten, Schulen, und Organisationen wie die Lebenshilfe/Diakonie angeboten. Diese gemeinnützige Arbeit möchte der Verein auch in Zukunft fortsetzen und weiter ausbauen, um insbesondere Kindern den Zugang zum Sport zu ermöglichen.

Um auch im kommenden Jahr als Verein „lebendiger Teil der Gemeinde“ sein zu können, wird bei der Aufbereitung der Plätze um finanzielle Unterstützung gebeten.

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Brühl werden den örtlichen Vereinen zum Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie auch zur Sanierung von Vereinsanlagen Investitionszuschüsse nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Investitionsförderungs-mittel gewährt.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist, dass die geplante Maßnahme aus Förderungsmitteln der jeweiligen Landesverbände gefördert wird. Der Zuschuss kann bis zu 32 % der von den zuständigen Landesverbänden anerkannten zuschussfähigen Kosten betragen.

Anträge sind bis 01.09. vor Beginn des Jahres, in dem die Maßnahme in Angriff genommen wird, unter Anschluss der geforderten Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

Eigenleistungen werden analog den Richtlinien des Badischen Sportbundes anerkannt.

In besonders begründeten Fällen kann von den Förderrichtlinien abgewichen werden.

Im Haushaltsplan 2025 sind für diese Sanierungsmaßnahmen keine Haushaltsmittel eingeplant; im Haushalt 2024 jedoch noch vorhanden. Vom Badischen Sportbund gibt es für derartige „Spielbetrieb-Unterhaltungs-Maßnahmen“ keine Zuschüsse.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss